



Bundesgesetz, mit dem das  
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert  
wird (AWG-Novelle 2005);  
Stellungnahme

Wien, 26. August 2005  
Pilz/Tru  
Klappe: 899 95  
Zahl: 714/1027/2005

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

per E-Mail: [abteilung.62@lebensministerium.at](mailto:abteilung.62@lebensministerium.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 4. Juli 2005, GZ. BMLFUW-  
UW.2.1.6/0069-VI/2/2005 übermittelten Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002  
geändert wird, gibt der Österreichische Städtebund nach  
Prüfung folgende Stellungnahme ab:

**Zu §§ 7a und 7b, Abfallbeurteilungen und Überprüfung von  
Behandlungsanlagen, Registrierung einer Fachperson oder  
Fachanstalt:**

Durch die Neuregelung der Anforderungen ist mit einer  
deutlichen Kostensteigerung der ohnehin schon teuren Leistungen  
der Fachpersonen und Institute zu rechnen. Die Festlegung gemäß  
§ 2 Abs. 6 Zif 6 AWG 2002 wird als ausreichend erachtet.

**Zu § 21, Elektronische Übermittlung der Jahresabfallbilanzen 2005:**

Da derzeit noch keine näheren Vorgaben zur elektronischen Übermittlung der Abfalldaten vorliegen (Jahresabfallbilanzverordnung), sollte diese Regelung erstmals für die Jahresabfallbilanz des Kalenderjahres 2006, die dann bis 15. März 2007 vorzulegen ist, zur Anwendung kommen.

**Zu §§ 48 Abs. 2, 2a, 2b, Sicherstellungen für Deponien:**

Die im Entwurf vorgeschlagene Berechnungsmethode berücksichtigt nicht den Deponiefortschritt bzw. den laufenden Ausbau. Folglich kommt es zu überhöhten Sicherstellungskosten ohne jeglichen Realitätsbezug.

Eine auf die jeweilige Deponie abgestimmte Berechnungsmethode mit individuellen, plausiblen Kostenansätzen zur Erhebung des Sicherstellungsbetrages muss zulässig sein.

Ferner wird für kommunale Deponiebetreiber eine andere Möglichkeit zur Sicherstellung vorgeschlagen, die im Rahmen der EU-Richtlinie über Abfalldeponien zulässig wäre.

In den Erläuterungen zu dieser neuen Gesetzesbestimmung wird lapidar auf die Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien Bezug genommen. Im Artikel 8 lit a) IV der Richtlinie wird eine "finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas anderes Gleichwertiges" für diesen Zweck gefordert. Bei der Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung hätte also Österreich durchaus die Möglichkeit, für die Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Unternehmen, welche Deponien betreiben, eine Erleichterung in dieser Hinsicht zu verschaffen, weshalb folgende Bestimmung vorgeschlagen wird:

"Wenn der Deponiebetreiber eine Gebietskörperschaft, ein Abfallwirtschaftsverband bzw. ein öffentliches Unternehmen ist, kann auf eine finanzielle Sicherstellung verzichtet werden. In diesem Fall muss jedoch eine Haftungserklärung für die Einhaltung der Auflagen seitens der (beteiligten) Gebietskörperschaften beigebracht werden."

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck  
Generalsekretär